

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Nachprüfung der Umsetzung wesentlicher Empfehlungen

Eidgenössische Koordinationskommission für
Arbeitssicherheit

Bestelladresse	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Adresse de commande	Monbijoustrasse 45
Indirizzo di ordinazione	3003 Bern
Ordering address	Schweiz
Bestellnummer	1.20264.988.00499
Numéro de commande	
Numero di ordinazione	
Ordering number	
Zusätzliche Informationen	www.efk.admin.ch
Complément d'informations	info@efk.admin.ch
Informazioni complementari	twitter: @EFK_CDF_SFAO
Additional information	+ 41 58 463 11 11
Abdruck	Gestattet (mit Quellenvermerk)
Reproduction	Autorisée (merci de mentionner la source)
Riproduzione	Autorizzata (indicare la fonte)
Reprint	Authorized (please mention source)

Mit Nennung der männlichen Funktionsbezeichnung ist in diesem Bericht, sofern nicht anders gekennzeichnet, immer auch die weibliche Form gemeint.

Inhaltsverzeichnis

Das Wesentliche in Kürze	4
L'essentiel en bref	5
L'essenziale in breve	6
Key facts	7
1 Auftrag und Vorgehen	9
1.1 Ausgangslage	9
1.2 Prüfungsziel und -fragen.....	9
1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze	9
1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung	9
1.5 Schlussbesprechung	9
2 Die Resultate der Nachprüfung	10
2.1 Aktualisierung der Corporate Governance.....	10
2.2 Weiterentwicklung der Leistungsvereinbarung mit der Suva	12
Anhang 1: Rechtsgrundlagen	14
Anhang 2: Abkürzungen	15
Anhang 3: Nachgeprüfte Empfehlungen	16

Nachprüfung der Umsetzung wesentlicher Empfehlungen

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

Das Wesentliche in Kürze

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat bei der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) eine Nachprüfung der Umsetzung wesentlicher Empfehlungen durchgeführt. Es handelt sich dabei um zwei von ursprünglich sechs Empfehlungen aus einer 2016 veröffentlichten Prüfung. Die EFK empfahl der Koordinationskommission, ihre Regeln der Geschäftsführung (Corporate Governance) zu aktualisieren und die bestehende Leistungsvereinbarung mit der Suva weiterzuentwickeln.

Das Geschäftsreglement wurde überarbeitet, aber noch immer nicht genehmigt

Die Aktualisierung der Corporate-Governance-Regeln hatte zum Ziel, die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der EKAS-Geschäftsstelle gegenüber der Suva zu stärken. Tatsächlich ist die Geschäftsstelle gemäss den geltenden rechtlichen Bestimmungen administrativ bei der Suva angegliedert. Aufgrund der Nachprüfung beurteilt die EFK diese Empfehlung im Rahmen des geltenden Rechts und im Verantwortungsbereich der EKAS als umgesetzt. Die EKAS hat im Rahmen einer Revision ihres Geschäftsreglements mehrere Massnahmen beschlossen und in die Praxis umgesetzt.

Das von der EKAS 2018 verabschiedete revidierte Geschäftsreglement wurde vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) bisher nicht genehmigt. Dies stellt aus Sicht der EFK die Dauerhaftigkeit der erreichten Verbesserungen der Corporate Governance infrage. Die EFK empfiehlt daher dem EDI, das revidierte Geschäftsreglement zu validieren und die Koordinationskommission über seinen Beschluss zu informieren.

Die neue Leistungsvereinbarung mit der Suva schafft mehr Transparenz

Die Weiterentwicklung der Leistungsvereinbarung sollte die Leistungen der Suva in ein engeres Verhältnis mit den Vergütungen der EKAS setzen, wirksame Kontrollen ermöglichen und Doppelspurigkeiten vermeiden. Die EKAS hat inzwischen eine neue Leistungsvereinbarung mit der Suva abgeschlossen, welche den Anliegen der Empfehlung entspricht. Die EFK beurteilt diese somit als umgesetzt. Zusammen mit einem höheren Detailgrad bei der Budgetierung und Abrechnung der Leistungen der Suva ermöglichen verschiedene Bestimmungen der neuen Leistungsvereinbarung eine bessere Kontrolle.

Die EKAS hat überdies separat Massnahmen zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten zwischen den Aktivitäten der Durchführungsorgane getroffen.

Audit de suivi de la mise en œuvre des recommandations essentielles

Commission fédérale de coordination pour la sécurité au travail

L'essentiel en bref

Le Contrôle fédéral des finances (CDF) a mené auprès de la Commission fédérale de coordination pour la sécurité au travail (CFST) un audit de suivi de la mise en œuvre des recommandations essentielles. À l'origine, il s'agit de deux recommandations sur six émises dans un audit publié en 2016. Dans ce dernier, le CDF recommandait à la CFST de mettre à jour ses règles de gouvernance d'entreprise et de développer la convention de prestations existante avec la Suva.

Le règlement interne a été remanié, mais toujours pas approuvé

La mise à jour des règles de gouvernance d'entreprise visait à renforcer l'indépendance et l'autonomie décisionnelle du secrétariat de la CFST vis-à-vis de la Suva. Selon les dispositions légales en vigueur, le secrétariat est en effet rattaché administrativement à la Suva. Sur la base de l'audit de suivi, le CDF estime que cette recommandation a été mise en œuvre dans le cadre du droit en vigueur et du domaine de responsabilité de la CFST. Lors de la révision de son règlement interne, la CFST a adopté et mis en œuvre plusieurs mesures.

Le règlement interne révisé et adopté par la CFST en 2018 n'a pas encore été approuvé par le Département fédéral de l'intérieur (DFI). Du point de vue du CDF, ceci remet en cause la durabilité des améliorations apportées à la gouvernance d'entreprise. Le CDF recommande dès lors au DFI de valider le règlement interne révisé et d'informer la CFST de sa décision.

La nouvelle convention de prestations avec la Suva assure une plus grande transparence

Le développement de la convention de prestations devait établir un lien plus étroit entre les prestations de la Suva et les rémunérations de la CFST, effectuer des contrôles efficaces et éviter les doublons. Entre-temps, la CFST a conclu une nouvelle convention de prestations avec la Suva qui répond aux demandes de la recommandation. Le CDF estime donc que cette dernière est mise en œuvre. Associées à des informations plus détaillées dans la budgétisation et le décompte des prestations de la Suva, diverses dispositions de la nouvelle convention de prestations permettent un meilleur contrôle.

De son côté, la CFST a en outre pris des mesures pour éviter les doublons entre les activités des organes d'exécution.

Texte original en allemand

Verifica successiva concernente l'attuazione di raccomandazioni importanti

Commissione federale di coordinamento per la sicurezza sul lavoro

L'essenziale in breve

Il Controllo federale delle finanze (CDF) ha effettuato una verifica successiva concernente l'attuazione di raccomandazioni importanti presso la Commissione federale di coordinamento per la sicurezza sul lavoro (CFSL). Si tratta di due delle sei raccomandazioni originarie relative a una verifica pubblicata nel 2016. Il CDF aveva raccomandato alla CFSL di aggiornare le sue regole di gestione (corporate governance) e di sviluppare ulteriormente la convenzione sulle prestazioni esistente con la Suva.

Il regolamento interno è stato rielaborato, ma non è ancora stato approvato

L'obiettivo di aggiornare le regole del governo d'impresa (corporate governance) era rafforzare l'indipendenza e l'autonomia decisionale della Segreteria della CFSL nei confronti della Suva. In effetti, sul piano amministrativo, la Segreteria è aggregata alla Suva, conformemente alle disposizioni legali vigenti. Sulla base della verifica successiva, il CDF considera questa raccomandazione attuata sia nel quadro della legislazione vigente che nell'ambito di responsabilità della CFSL. In occasione di una revisione del suo regolamento interno, la CFSL ha adottato diverse misure e le ha messe in pratica.

Il regolamento interno riveduto e adottato dalla CFSL nel 2018 non è stato ancora approvato dal Dipartimento federale dell'interno (DFI). Secondo il CDF, ciò mette in discussione la durabilità dei miglioramenti conseguiti nel governo d'impresa. Il CDF raccomanda quindi al DFI di convalidare il regolamento interno riveduto e di informare la Commissione di coordinamento della sua decisione.

La nuova convenzione sulle prestazioni con la Suva crea maggiore trasparenza

L'ulteriore sviluppo della convenzione sulle prestazioni dovrebbe mettere le prestazioni della Suva in una proporzione più stretta con le indennità della CFSL, permettere controlli efficaci ed evitare doppioni. Nel frattempo, la CFSL ha concluso con la Suva una nuova convenzione sulle prestazioni che soddisfa le richieste della raccomandazione. Il CDF ritiene quindi che la raccomandazione sia stata attuata. Insieme a informazioni più dettagliate concernenti la preventivazione e il conteggio delle prestazioni della Suva, varie disposizioni della nuova convenzione sulle prestazioni consentono un migliore controllo.

La CFSL ha inoltre adottato misure atte a evitare doppioni tra le attività degli organi d'esecuzione.

Testo originale in tedesco

Follow-up audit on the implementation of key recommendations

Federal Coordination Commission for Occupational Safety

Key facts

The Swiss Federal Audit Office (SFAO) conducted a follow-up audit on the implementation of key recommendations at the Federal Coordination Commission for Occupational Safety (FCOS). It concerned two of the original six recommendations from an audit published in 2016. The SFAO recommended that the Coordination Commission update its corporate governance rules and further develop the existing service level agreement with Suva.

The business regulations were revised but have still not been approved

The aim of updating the corporate governance rules was to boost the independence and decision-making freedom of the FCOS office vis-à-vis Suva. The office is actually attached administratively to Suva in accordance with the applicable legal provisions. Based on the follow-up audit, the SFAO considers this recommendation to have been implemented within the scope of the applicable law and within the area of responsibility of the FCOS. As part of a revision of its business regulations, the FCOS decided on several measures and put them into practice.

The revised business regulations adopted by the FCOS in 2018 have not yet been approved by the Federal Department of Home Affairs (FDHA). In the SFAO's view, this calls into question the sustainability of the corporate governance improvements that have been achieved. The SFAO therefore recommends that the FDHA validate the revised business regulations and inform the Coordination Commission of its decision.

The new service level agreement with Suva creates more transparency

The further development of the service level agreement should bring the goods/services of Suva much closer to the FCOS's remuneration, enable effective controls and avoid duplications. The FCOS has now concluded a new service level agreement with Suva that meets the concerns of the recommendation. The SFAO thus considers it to have been implemented. Together with a greater degree of detail in the budgeting and accounting for Suva's goods/services, various provisions of the new service level agreement allow for better control.

Moreover, the FCOS has separately taken measures to avoid duplication between the activities of the implementing bodies.

Original text in German

Generelle Stellungnahme der Geprüften

GS-EDI und BAG

Wir sind mit dem Inhalt des Berichtes einverstanden.

EKAS

Die Nachprüfung der EFK hat ergeben, dass die EKAS die offenen Empfehlungen des Prüfberichts umgesetzt hat. Die EKAS begrüsst die Empfehlung in diesem Bericht betreffend Genehmigung ihres Geschäftsreglements durch das EDI.

Der vorliegende Bericht der EFK würdigt das Vorgehen der EKAS und ihrer Geschäftsstelle zur Umsetzung der Empfehlungen und die erzielten Ergebnisse. Die EKAS ist mit den Aussagen und Beurteilungen im Bericht einverstanden und dankt der EFK für die konstruktive Prüfung.

1 Auftrag und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Nach einer Themenabklärung im Jahr 2013 hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) 2015 eine Prüfung zur Organisation und Verwendung der Mittel der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) durchgeführt. Mit den aus einem Prämienzuschlag auf der Unfallversicherung stammenden Mitteln von jährlich gut 100 Millionen Franken werden die Tätigkeiten der in der Koordinationskommission vertretenen Durchführungsorgane (Suva, kantonale Arbeitsinspektorate, SECO) zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten finanziert. Der Prüfbericht zuhanden der Finanzdelegation des Parlaments wurde am 4. April 2016 abgeschlossen (PA 15323). Die EFK hat dabei sechs Empfehlungen abgegeben. Vier davon waren zum Zeitpunkt der Nachprüfung bereits von der EFK geschlossen worden.

1.2 Prüfungsziel und -fragen

Das Ziel der Nachprüfung war die Beurteilung, ob die noch offenen Empfehlungen 2 und 4 des Prüfberichts nachweislich umgesetzt wurden. Mit diesen hatte die EFK der EKAS empfohlen, die Regeln der Geschäftsführung (Corporate Governance) zu aktualisieren und den bestehenden Leistungsvertrag mit der Suva weiterzuentwickeln.

1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die Prüfung wurde zwischen dem 22. Juni und dem 3. Juli 2020 von Alkuin Kölliker (Revisionsleiter) durchgeführt. Sie erfolgte unter der Federführung von Regula Durrer. Das Prüfungsergebnis basiert auf einer Auswertung von Dokumenten der EKAS und des Bundesamts für Gesundheit (BAG), auf Gesprächen mit Vertretern der EKAS, ihrer Geschäftsstelle und des BAG sowie auf Abklärungen beim GS-EDI.

1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die notwendigen Auskünfte wurden der EFK umfassend und zuvorkommend erteilt. Die gewünschten Unterlagen standen der EFK vollumfänglich zur Verfügung.

1.5 Schlussbesprechung

Am 1. Juli 2020 fand eine Besprechung mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der EKAS sowie der Geschäftsführerin der EKAS-Geschäftsstelle und deren Stellvertreterin statt. Der vorliegende Bericht berücksichtigt nicht die weitere Entwicklung nach dieser Besprechung.

Auf eine Schlussbesprechung wurde verzichtet.

Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung und erinnert daran, dass die Überwachung der Empfehlungsumsetzung den Amtsleitungen bzw. den Generalsekretariaten obliegt.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

2 Die Resultate der Nachprüfung

In ihrem Revisionsbericht von 2016 identifizierte die EFK Risiken von Interessenkonflikten und mangelnder Transparenz bei der Verwendung der finanziellen Mittel der EKAS. Nach Ansicht der EFK stand die Organisation der Koordinationskommission zwar mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) und der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) im Einklang. Die Organisation entsprach jedoch nicht mehr den aktuellen Prinzipien einer guten Corporate Governance. Die Rollenkonstellation und die Kumulierung von Funktionen hatten gemäss dem Revisionsbericht ein hohes Risiko von Interessenkonflikten zwischen der Koordinationskommission und der Suva zur Folge. Die EFK war der Meinung, dass die Suva bezüglich des Betriebs der EKAS-Geschäftsstelle und der Tätigkeiten der Kommission über eine dominante Einflussmöglichkeit verfügt.

Die EFK empfahl daher der EKAS, die internen Regeln der Corporate Governance so anzupassen, dass die Unabhängigkeit und die Entscheidungsfreiheit ihrer Geschäftsstelle gegenüber der Suva garantiert werden (Empfehlung 2). Ausserdem empfahl sie der EKAS, in ihrer Leistungsvereinbarung mit der Suva zum Vollzug der Unfallverhütung die Leistungen und die Vergütung in einen direkten Zusammenhang zu setzen, wirksame Kontrollen zur Zielerreichung zu ermöglichen und Doppelspurigkeiten zu vermeiden (Empfehlung 4).

2.1 Aktualisierung der Corporate Governance

In Reaktion auf die Empfehlung 2 hat sich die EKAS im Zusammenspiel mit ihrer Geschäftsstelle und unterstützt von externer Beratung zwischen März 2016 und Ende 2019 in zahlreichen Sitzungen mit Verbesserungen ihrer Corporate Governance beschäftigt. Dies führte im Juli 2018 zur Verabschiedung eines neuen Geschäftsreglements durch die EKAS. Das neue Reglement wird von der EKAS angewendet und in der Praxis «gelebt». Entsprechend VUV Art. 55 unterbreitete die EKAS das Geschäftsreglement dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zur Genehmigung. Das Departement hat das revidierte Geschäftsreglement aber bisher nicht genehmigt. Formell bleibt somit das alte Geschäftsreglement vom 13.09.1983 (vom EDI am 12.03.1984 genehmigt) in Kraft.

Im Rahmen der Aktualisierung ihrer Corporate Governance hat die EKAS mehrere Massnahmen beschlossen und umgesetzt, welche das Ziel haben, die Unabhängigkeit und die Entscheidungsautonomie der Geschäftsstelle gegenüber der Suva zu stärken. In den durchgeführten Gesprächen wurde die Meinung vertreten, dass sich die Funktionsweise der Koordinationskommission aufgrund dieser Massnahmen seither spürbar verbessert habe. Zu den wichtigsten Massnahmen im Zusammenhang mit der Revision des Geschäftsreglements und Änderungen bezüglich der EKAS-Geschäftsstelle gehörten:

- **Eigenes Budget:** Die Geschäftsstelle verfügt seit 2019 über ein eigenes, von der EKAS verabschiedetes Budget. Innerhalb der von der Koordinationskommission festgelegten Budgetpositionen entscheidet die Geschäftsstelle selbständig über die Verwendung der Gelder (Art. 13 Abs. 1 des neuen Geschäftsreglements).
- **Abschluss von Dienstleistungsverträgen:** Die Dienstleistungen der Suva zugunsten der Geschäftsstelle werden neu in jährlich kündbaren Dienstleistungsverträgen geregelt (Art. 13 Abs. 2 des neuen Geschäftsreglements). Die Geschäftsstelle kann Dienstleistungen auch an andere Anbieter auslagern. Ein Dienstleistungsvertrag mit der Suva über die Aufwände für die Führung der Geschäftsstelle trat 2019 in Kraft.

- **Kommissionsbüro als vorgesetzte Stelle der Geschäftsführerin:** Das neu geschaffene Kommissionsbüro (bestehend aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Koordinationskommission) ist die vorgesetzte Stelle der Geschäftsführerin der EKAS (Art. 7a Abs. 2 Bst. b des neuen Geschäftsreglements). Zuvor war die Geschäftsführerin einzig dem Präsidenten unterstellt (Art. 8 bisheriges Geschäftsreglement), der aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (UVG Art. 85 Abs. 2^{bis}) immer ein Suva-Vertreter ist.
- **Wahlvorschlag für Geschäftsführerin durch Ausschuss:** Gemäss dem neuen Geschäftsreglement (Art. 12) wählt die EKAS die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer aufgrund eines Vorschlags mit maximal drei Kandidaten, der von einem ad hoc gebildeten Ausschuss präsentiert wird. Dem alten Geschäftsreglement zufolge bestimmte die EKAS die Geschäftsführerin «auf Vorschlag der Suva». Allerdings entspricht das neue Geschäftsreglement in diesem Punkt bereits der bisher etablierten Praxis, die vom alten Reglement abgewichen ist.
- **Mehr Einfluss bei Personaleinstellung:** Die EKAS und ihre Geschäftsführerin erhalten mehr Einfluss bei der Einstellung des Personals der Geschäftsstelle. Die EKAS muss neu die von der Suva zur Verfügung gestellten personellen Mittel genehmigen (Art. 13 Abs. 3 neues Geschäftsreglement).

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind mittels Arbeitsvertrag bei der Suva angestellt. Sie sind jedoch in Bezug auf den Inhalt ihrer geschäftlichen Tätigkeit für die EKAS nicht (mehr) durch Weisungen der Suva gebunden. Dies wird inzwischen auch gelebt.

Das revidierte Geschäftsreglement etabliert neu das aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der EKAS bestehende Kommissionsbüro. Da der Vizepräsident gemäss Reglement ein Vertreter des SECO oder der kantonalen Arbeitsinspektorate sein muss, wird der Einfluss dieser übrigen Durchführungsorgane bei der Führung der EKAS gegenüber der Suva gestärkt.

Nebst der Revision des Geschäftsreglements hat die Koordinationskommission im Zusammenhang mit der Reform ihrer Corporate Governance neu auch strategische Grundsätze und Ziele erarbeitet, eine zweijährige rollende Budgetplanung eingeführt und den Finanzausschuss mit dem Budgetausschuss zusammengelegt.

Bei ihrer Rechnungstellung zu den abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen legt die Suva Rechenschaft über ihre Leistungen zugunsten der Geschäftsstelle ab (z. B. mit Stundenabrechnungen).

Die ausstehende Genehmigung des revidierten Geschäftsreglements durch das EDI wurde von der zuständigen Stelle im BAG vor allem mit zwei kritischen Stellungnahmen im Rahmen der 2018 dazu durchgeführten Ämterkonsultation begründet. Seit dem Versand des revidierten Geschäftsreglements an das BAG zur Genehmigung durch das EDI und der entsprechenden Empfangsbestätigung durch das BAG im Juli 2018 gab es nach den vorliegenden Angaben keinerlei formelle Kontakte zur Genehmigung mehr zwischen der EKAS und dem BAG oder dem EDI.

Beurteilung

Im Rahmen des aktuell geltenden Rechts und innerhalb des Verantwortungsbereichs der EKAS beurteilt die EFK die im Bericht 15323 enthaltene Empfehlung 2 zur Aktualisierung der Corporate Governance der EKAS als umgesetzt. Wichtig ist dabei insbesondere, dass die im revidierten Geschäftsreglement vorgesehenen Verbesserungen der Corporate Governance

von der Koordinationskommission beschlossen und im Sinne einer Praxisänderung auch effektiv vollzogen wurden.

Solange das revidierte Geschäftsreglement nicht formell vom EDI genehmigt ist, bestehen allerdings Risiken in Bezug auf die Beständigkeit der erreichten Verbesserungen der Corporate Governance. Im Fall von Konflikten könnten die von der EKAS beschlossenen und als Praxisänderung umgesetzten neuen Regeln intern oder extern infrage gestellt werden.

Empfehlung 1 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem EDI, das revidierte Geschäftsreglement der EKAS vom 5. Juli 2018 zu validieren und die EKAS über den Beschluss zu dessen Genehmigung zu informieren.

Stellungnahme EDI

Das EDI ist mit der Empfehlung einverstanden und wird die Genehmigung des revidierten Geschäftsreglements der EKAS umgehend vornehmen, sobald die im Rahmen der durchgeführten Ämterkonsultation erhobenen Einwände mehrerer Ämter vom BAG abschliessend haben bereinigt werden können.

2.2 Weiterentwicklung der Leistungsvereinbarung mit der Suva

In ihrem Bericht von 2016 beurteilte die EFK die Leistungsvereinbarung der EKAS mit der Suva aus dem Jahr 2014 kritisch, weil diese weder quantitative Ziele noch das Verhältnis zwischen den einzelnen Leistungen und deren Entschädigung festhielt. Festgestellt wurde ausserdem, dass die Erreichung der vereinbarten qualitativen Ziele von der Koordinationskommission nicht überprüft wurde.

In einem ersten Schritt zur Umsetzung der Empfehlung 4 zur Weiterentwicklung der Leistungsvereinbarung mit der Suva beschloss die EKAS im März 2017 einen höheren Detaillierungsgrad des Budgets und der Abrechnungen der Suva. Danach wurde eine neue Leistungsvereinbarung mit der Suva ausgehandelt, die im Januar 2020 in Kraft trat. Die Leistungsvereinbarung wird nun durch einen jährlich neu zu vereinbarenden Leistungskatalog konkretisiert. Darin werden die vorgesehenen Leistungen der Suva und die Vergütungen der EKAS in 36 Positionen und Unterpositionen aufgeschlüsselt.

Die ab 2020 von der Suva gelieferten Jahresbudgets und Quartalsabrechnungen umfassen detaillierte Positionen mit Stundenangaben innerhalb der vorgesehenen zehn Leistungspositionen gemäss Leistungsvereinbarung. Zusammen mit verschiedenen Bestimmungen der neuen Leistungsvereinbarung von 2019 ermöglicht dies eine wirksame Kontrolle zur Erreichung der vereinbarten Ziele. Abweichungen zwischen Plan- und Sollwerten werden sichtbar und können Auswirkungen auf die Vergütung der Präventionsmassnahmen der Suva nach sich ziehen. Gemäss Leistungsvereinbarung besteht die Möglichkeit zur Einsicht von Stundenauszügen. Die EKAS hat davon bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

Schliesslich traten Anfang 2020 auch zusätzliche Massnahmen der EKAS in Kraft, die geeignet sind, Doppelspurigkeiten zwischen den Durchführungsorganen (Suva, kantonale Arbeitsinspektorate, SECO) effektiver zu vermeiden als bisher. Diese Massnahmen helfen auch, im Bereich der Prävention Doppelspurigkeiten zwischen Informationsaktivitäten der Suva und der EKAS selbst zu vermeiden. Die zuvor auf Stufe EKAS durchgeführte Beurteilung des Koordinationsbedarfs wurde durch ein zweistufiges Verfahren ersetzt, bei dem nebst der EKAS auch ein neuer spezialisierter Ausschuss der EKAS aktiv wird. Es ist noch zu früh, die dadurch erhoffte Reduktion allfälliger Doppelspurigkeiten zu beurteilen.

Beurteilung

Die EFK beurteilt die im Bericht 15323 enthaltene Empfehlung 4 zur Weiterentwicklung der Leistungsvereinbarung zwischen der EKAS und der Suva als umgesetzt. Die Leistungsvereinbarung mit der Suva wurde angepasst, die Leistungen und Vergütungen in ein deutlich engeres Verhältnis gesetzt, der Detailgrad bei der Budgetierung und bei den Abrechnungen der Suva erhöht und die Kontrollmöglichkeiten verbessert. Zusätzlich wurden Massnahmen zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten zwischen den Durchführungsorganen und in ihrem Verhältnis mit der EKAS ergriffen.

Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Rechtstexte

Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20) vom 20. März 1981

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV, SR 832.30) vom 19. Dezember 1983

Anhang 2: Abkürzungen

BAG	Bundesamt für Gesundheit
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
GS-EDI	Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements des Innern
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VUV	Verordnung über die Unfallverhütung

Anhang 3: Nachgeprüfte Empfehlungen

Wortlaut der Empfehlung 15323.002 (Priorität 1)

Le CDF recommande à la CFST [Commission fédérale de coordination pour la sécurité au travail] de mettre à jour ses règles de gouvernance d'entreprise, en particulier de garantir l'indépendance et de renforcer l'autonomie décisionnelle de son secrétariat vis-à-vis de la Suva. Le secrétariat ne doit pas être considéré comme une division de la Suva, à qui il est subordonné. Au contraire, la Suva doit être considérée comme un prestataire de services administratifs pour la Commission, à qui elle doit rendre des comptes sur ses activités. Ces règles doivent être établies sur la base des dispositions légales actuelles et adaptées aux modifications découlant de la recommandation 1 ci-dessus.

Stellungnahme EKAS

Die EKAS ist mit dieser Empfehlung einverstanden. Die EKAS wird die Regeln der Corporate Governance im Rahmen der aktuellen rechtlichen Grundlagen aktualisieren. Sie ergreift Massnahmen, damit die Unabhängigkeit ihrer Geschäftsstelle gewährleistet ist und deren Entscheidungsautonomie gegenüber der Suva gestärkt wird.

Wortlaut der Empfehlung 15323.004 (Priorität 2)

Le CDF recommande à la CFST de développer la convention de prestations actuelle avec la Suva, de manière à mettre davantage en relation les prestations avec leur rémunération, de permettre des contrôles effectifs sur l'atteinte des objectifs et d'éviter des doublons au niveau des activités respectives.

Stellungnahme EKAS

Die EKAS ist mit dieser Empfehlung einverstanden. Die EKAS überarbeitet den Leistungsvertrag mit der Suva im Hinblick auf eine transparente Zielsetzung und Budgetierung. Das Reporting und die Vergütung der von der Suva erbrachten Leistungen werden angepasst, so dass die Zielerreichung kontrolliert werden kann (siehe auch Stellungnahme zur Empfehlung 6). Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten melden die Durchführungsorgane und die EKAS bereits heute ihre Präventionsaktivitäten gemäss EKAS-Wegleitung 6032 «Erfassung und Koordination von Präventionsaktivitäten (EKP)» mittels Datenbank der Geschäftsstelle. Durch eine transparente und detaillierte Budgetierung wird die EKAS alle Präventionsaktivitäten auf Doppelspurigkeiten überprüfen und ihre Koordinationsrolle verstärkt wahrnehmen können.

Priorisierung der Empfehlungen

Die Eidg. Finanzkontrolle priorisiert die Empfehlungen nach den zugrunde liegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise unwirtschaftliche Vorhaben, Verstösse gegen die Recht- oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).